Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einstuß sein. Die Sägemüller hoffen deshalb, daß die Preise anziehen und daß die erhöhten Einkaufspreise willig durch erhöhte Berkaufspreise ausgeglichen werden.

Verschiedenes.

Berichtigung. Die Illustrationen zum Artisel "Bauwesen in Mörschwil" in der letzten Rummer sind uns
von Herrn Mathiesen, Architest in St. Gallen, zur Berfügung gestellt worden, welcher auch die Pläne zu diesen Bauten vusgearbeitet hat; das auf S. 554 oben rechts stehende Haus Sigrist ist nicht, wie in einem Teil der Aussage zu lesen war, Eigentum des Architesten, sondern gehört Herrn Sigrist.

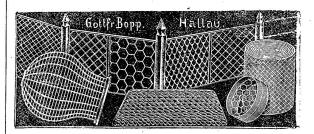
Gifenbahnhaftpflicht bei Hochbauten. Die Bundesbahnen ließen am Stationsgebäude in Kilchberg bei Zürich einen Anbau erstellen. Dabei verunglückte der Arbeiter C., indem er bei. der Ausführung von Spenglerarbeiten vom Dache fiel und sich tötliche Verletzungen zuzog. Der Arbeitgeber des E., der Spenglermeister A., untersteht laut Entscheid des Bundesrates der Gewerbehaftpflicht nicht, weil er nicht mehr als fünf ständige Arbeiter beschäftigt. Die Hinterbliebenen belangten nun die Bundes-bahnen auf Zahlung einer Entschädigung von 10,000 Fr., gestütt auf Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetes von 1905, nach welchen Bestimmungen die Bahn nicht nur bei Unfällen haftet, die sich beim Betrieb, sondern auch bei solchen, die sich beim Bau der Bahn ereignen. Die Bundesbahnen wendeten ein, daß unter Bau einer Eisenbahn im Sinn der genannten Vorschrift nur die Erstellung der eigentlichen Geleiseanlage, jedenfalls nicht Hoch-bauten zu verstehen seien. Die Zürcher Gerichte schützten diesen Standpunkt und wiesen demgemäß die Klage ab, von der Erwägung ausgehend, daß der Betrieb und der Bau der Eisenbahnen wegen der besonderen Gefahren, die sie vor andern Betrieben und Bauarbeiten bieten, der Eisenbahnhaftpflicht unterstellt sind, und daß Arbeiten an Hochbauten diese besonderen Gefahren nicht aufweisen. Das Bundesgericht hat dagegen die Klage grundsätlich gutgeheißen.

Einen weitern Beitrag zur Saftung des Sauseigentümers, die bekanntlich aus Anlaß eines Haftpflichtprozesses eines Berner Hausbestigers im Nationalrat bei der Beratung des Obligationenrechtes viel zu reden gab, erwähnt das "Bynenthaler Blatt": Der Tierarzt Hinter-mann in Beinwil a. S. ist Eigentumer eines Heimwesens mit Wirtschaft und Scheune daselbst, die er verpachtet hat. Am Abend des 23. Juli 1907 brachten Arbeiter der Seetalbahn ihr Arbeitsgeschirr in die Scheune. des D. Plöslich fiel der nördliche Tennstorslügel um und tras den Rudolf Hintermann auf Kopf und Schulter, so daß er einen Bruch des rechten Oberschenkelhalses und eine Reihe anderer Berletzungen erlitt. Die Seestalbahn zahlte dem Verunfallten für dauernde Invalistität vergleichsweise eine Abssindungssumme von Fr. 7900, lowie den Verungsstumme von Fr. 7900, sowie den Lohnausfall vom Tage des Unfalls und die Arztosten. Hintermann hat seine Rechtsansprüche gegen den Eigentümer der Scheune der Seetalbahn abgetreten und diese hat die Rechte aus der Abtretung an die Unsallversicherungsgesellschaft "Zürich" übertragen, die nun gen den Hauseigentümer H. die Rechte des Berun-glicten geltend machte und damit durchdrang. — Die Mehrheit des Obergerichts war zu dem Schluffe gelangt, es seit der Unfall auf die mangelhafte Anlage des Tenns-tores aurschenzuschen Sie bie Siage der Zirich" tores zurückzuführen. Sie hieß die Klage der "Zürich" gut und seste die von dem Hauseigentümer zu leistende Entschädigung auf Fr. 3512 fest. Das Urteil ift dann nachträglich durch einen Vergleich etwas gemildert worben, indem sich die Parteien auf Zahlung einer Summe von Fr. 2500 einigten.

Früher Bezug von Wohnungen. Es kommt öfters vor, daß Baumeister und Architekten Neubauten vor dem vom städtischen Bauvorskand bewilligten Termin vermieten. Kommt die Sache an den Tag, so werden sie dem Statthalteramt angezeigt und dieses bestraft sie wegen Uebertretung der Verordnung betreffend Zulässigseit des Bezuges neuerrichteter Wohnungen. Die verhängten Bußen sind meist keine kleinen, aber die Häusersbesitzer machen dabei noch ein Geschäft. Jüngst wurde ein Baumeister mit 200 Fr. gebüßt; er verlangte gerichtliche Beurteilung, zog dann aber dieses Begehren vor den Gerichtsschranken zurück. Das Statthalteramt bemerkte, daß der Mann über die Buße hinaus noch 400 Fr. Prosit mache.

Trodenlegung feuchter Bände. Gin in einem bestimmten Falle erprobtes Mittel teilt die "Bad. Gem. Btg." mit. Es handelte fich dabei um eine Kirche, die in den 60er Jahren aus schlechten Feldbrandziegeln erbaut wurde. Diese war so naß, daß die Malerei, die vor 8-10 Jahren ausgeführt worden war, samt dem Puze von der Mauer fiel. Nach Ansicht des Regierungsbaumeisters wurde das ganze Mauerwerk saul und sollte mit Zement verputt oder mit Delfarbe gestrichen werden. Dieses geschah auf folgende Weise: Die Außenseite der Kirche wurde erst mit heißem Leinöl eingelassen und darauf mit einer Mischung von folgender Zusammensetzung geschilämmt: 1,5 kg schwarze oder grüne (Schmier-)Seife wurden in 12 l kochendem Wasser aufgelöst und 3 l kochendes Leinöl zugesetzt. Das Ganze wurde gerührt, bis Verbindung hergestellt war. Hierauf wurden 15 bis 18 Tafeln guter Kölnerleim aufgequellt und in 5-6 1 Wasser gekocht. Diesem Leime wurde 1 Teil Gips und etwas Caput mortuum zugesetzt und dann mit der Delfeife verrührt. Es gab das eine steife Maffe, die mit ftumpfem Binsel aufgetragen wurde. Die aufgetragene Masse wurde so hart, daß 36-stündiger Regen sie nicht ausweichte. Nach 5—6 Tagen wurde mit einer krästigen Delsarbe und darauf mit Wachssarbe gestrichen. Seit 11/2 Jahren hat sich auf diesem Grunde keine Feuchtigfeit mehr gezeigt.

Mechan. Drahtgeflechte- und Gitterfabrik Olten und Hallau



Spezialität seit 1871

768c

Grösste Leistungsfähigkeit

Paht-Geflechte Konkurrenzlobillig raht-Gitter gewellt, gekröpft etc., extra starke Qualität raht-Siebe für Sand- und Mörtel, Rabitzgewebe, Wurfgatter

Preislisten mit höchstem Rabatt.

GEVERRIGUSEUK WINTERTHUR